



Absender: Initiative Ruprechtsviertel

ruprechtsviertel@chello.atwww.ruprechtsviertel.at

Wien, 30.11.2016

An
Präsidium des Nationalrates
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Bmfwf, Abteilung I/7 Gewerberecht
POST.I7@bmfwf.gv.at

Geschäftszahlen:

269/ME XXV. GP – Ministerialentwurf BMWFW-30.680/0009-I/7/2016

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung geändert wird (269/ME XXV.GP)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum vorliegenden Dokument übermitteln wir - AnrainerInnen und Anrainer des Ruprechtsviertels, organisiert in der Bürgerinitiative Ruprechtsviertel - unsere Stellungnahme; vorweg sei angemerkt, dass unsere Stellungnahme auf langjähriger Erfahrung mit jenen Gastro-Betrieben beruht, die sich wenig konsensbereit verhalten.

In vielen Fällen ist aus Erfahrung vorweg abzusehen, dass Belästigungen etc. durch grosses Gästeaufkommen unumgänglich sind: Discos in Wohnzonen, Bars, die in Wahrheit Discos sind, speziell in den engen Gassen der Innenstädte, wenn sich noch dazu mehrere Lokale dieser Sparte ansiedeln.

Es ist - nach Genehmigung- für die in ihrer Lebensqualität (vor allem Schlafqualität) beeinträchtigte Wohnbevölkerung extrem schwierig, ihre Rechte durchzusetzen. Selbst wenn wir vor dem VGH Recht bekommen, heisst es noch lange nicht, dass das Urteil umgesetzt wird. Wir haben jede Menge Unterlagen über Anzeigen (Polizei) und Beschwerden (Magistrat) und Verfahren VGH, zumeist passiert danach: **NICHTS**

Die Intention des Gesetzgebers „Rechtssicherheit“ ist jedenfalls zu begrüßen, dann bitte aber **auch für betroffene Bewohnerinnen und Bewohner**.

Wir urgieren im Sinne der **Anrainerrechte und deren Parteienstellung die Beibehaltung** der ursprünglichen Formulierung
alte Fassung § 359b.(1)ergibt sich aus dem Genehmigungsansuchen....dass.....

2.... Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 vermieden werden, so hat die Behörde.....

Diese wesentliche Passage fehlt im neuen Entwurf; das bedeutet den prinzipiellen Wegfall des Einspruchs aufgrund o.g. Beeinträchtigungen;
ein Einspruch gegen die Wahl des Verfahrens aufgrund zu erwartender Belästigungen und Beeinträchtigungen ist künftig nicht mehr möglich.



Es ist nicht einzusehen, dass der Gesetzgeber den Einwand von Anrainern bezüglich zu erwartender Belästigungen und Beeinträchtigungen als Einspruch gegen ein vereinfachtes Verfahren nicht mehr gelten lassen möchte, und diese konkreten Gründe im Entwurf einfach „unter den Tisch fallen“ lässt. **Dies ist eine eklatante Schlechterstellung betroffener Nachbarn.**

Auszug aus Vorblatt zum Gesetzesentwurf: Beschreibung der Maßnahme:

*Die Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren werden einfacher und nachvollziehbarer gestaltet. Die Behörde hat in Zukunft nur mehr zu prüfen, ob die Betriebsfläche maximal 800 m² und die Anschlussleistung maximal 300 kW erreicht. **Nicht mehr Kriterium für die Anwendbarkeit des vereinfachten Verfahrens ist die Erwartung, dass die Anlage keine nachteiligen Auswirkungen auf geschützte Interessen mehr hat.***

Die Prüfung, ob eine Anlage genehmigungsfähig ist und keine nachteiligen Auswirkungen hat, wird in Zukunft nur mehr im Verfahren selbst geprüft. Diesbezüglich wird insbesondere den Nachbarn ein ausdrückliches Anhörungsrecht eingeräumt.

Auch in der alten Fassung hat die Behörde immer noch die Möglichkeit das vereinfachte Verfahren durchzuführen, wenn die amtswegige Prüfung ergeben hat, dass es zu keinen Gefährdungen, Belästigungen etc. der Anrainer kommen kann.

Wünschenswert ist auch eine **Fristsetzung zur Behandlung von Anrainerbeschwerden**. Wir haben immer wieder erlebt, dass Anrainerbeschwerden an Magistrat **monatelang NICHT** behandelt wurden. Wenn es also Fristen für die Erledigung von BA-Genehmigungen gibt, warum dann nicht auch für betriebsbezogene Beschwerden von Anrainern?

Ein weiterer Punkt ist u.E. aufklärungsbedürftig - angeführt in den „Erläuterungen“

Zu Z 7 (§ 74 Abs. 1):

Der Ministerratsvortrag vom 5. Juli 2016 betreffend „Modernisierung der Gewerbeordnung und Erleichterungen im gewerblichen Betriebsanlagenrecht“ sieht als eine der zahlreichen Maßnahmen zur Modernisierung der Gewerbeordnung Folgendes vor:

*„**Bloß vorübergehende Tätigkeiten sollen nicht mehr unter das gewerbliche Betriebsanlagenrecht fallen** (=Bestimmungen anderer relevanter Gesetzesmaterien sind von dieser Ausnahme unberührt und einzuhalten – Umweltschutz, Arbeitnehmerschutz, Lebensmittelhygiene, etc.).“*

Bereits mit der Gewerberechtsnovelle 1988 wurde ein Schritt zur Entkoppelung der Betriebsanlagendefinition von dem Begriff der Regelmäßigkeit im Sinn des §1 der Gewerbeordnung (damals 1973) gesetzt:

Es ist zweckmäßig, diese schon seinerzeit beabsichtigte Verdeutlichung konkret in den Gesetzestext aufzunehmen.

*Die vorgeschlagene Regelung bringt eine Entlastung für sämtliche Gewerbetreibende, die – ausgehend von der diesbezüglich strengen Rechtsprechung – auch für die bloß vorübergehende Ausübung ihrer Tätigkeit in einer örtlich gebundenen Einrichtung um eine Betriebsanlagengenehmigung ansuchen müssen. **Eine besondere Erleichterung ist für Gastgewerbetreibende zu erwarten, denen es nun ermöglicht wird, außerhalb ihres bestehenden Gasthauses beispielsweise bei einem von ihnen veranstalteten Zeltfest tätig zu werden, ohne dafür einer eigenen Betriebsanlagengenehmigung zu bedürfen.***

Wir haben erhebliche Bedenken gegen diese Bestimmung:



1. was genau ist unter „bloß vorübergehende“ Tätigkeit zu verstehen
2. wie oft nacheinander darf diese „bloß vorübergehende Tätigkeit“ ausgeübt werden?
3. zu welchen Tages-und/oder Nacht-Zeiten dürfen diese „vorübergehenden Tätigkeiten“ ausgeführt werden?
4. Wenn keine BA-Genehmigung erteilt werden muss, welche Rechte haben Anrainer gegen dadurch entstandene bzw. bestehende Belästigungen vorzugehen? Im Normalfall wird dann auf die Polizei verwiesen, die aber gegen „Erlaubtes“ nicht vorgehen darf.

Ein Beispiel: im Wiener Bemudadreieck würden viele Lokale derartige Extras gerne immer wieder mal anbieten: ein Bierlokal will seit Jahren Frühschoppen an Wochenenden veranstalten; bisher wurde das nicht genehmigt.

Das würde für Anrainer zu der schon bestehenden nächtlichen Belästigung durch Lokalgäste auch noch ausserordentliche Belästigungen am Tag bedeuten (Musik und angeheiterte Gäste nun auch schon am Vormittag; die Liste kann fortgesetzt werden ...

Wenn sich mehrere Lokale absprechen und abwechseln kann aus dieser Bestimmung eine ziemlich durchgehende Belustigung entstehen.....

Weitere von der Gastronomie vehement geforderte Änderungen der GWO § 113 sind zwar im jetzigen Entwurf nicht enthalten; wir wollen aber anmerken, dass die Forderungen der Gastronomie – im Besonderen die der Wiener City Gastronomen und ihrer Kammer-Vertreter eindeutig zu Lasten der Wohnbevölkerung gehen, die zunehmend zu „Duldern“ degradiert wird. Am Beispiel Bettelalm/Lugeck oder Bermudadreieck lässt sich leicht nachvollziehen, wo die Schwachpunkte im Anrainerschutz liegen.

Wir sind –entgegen so mancher Öffentlichkeitsarbeit der Gastrolobby – sehr konsensbereit und keinesfalls friedhofsruhebedürftig, aber ein normales Mass an nächtlicher Ruhe und lärmfreier Lebensqualität steht auch den Innenstadtbewohnern zu, die sehr oft lange vor diversen Lokalen hier wohnhaft waren und sind.

Stv. elektronisch gezeichnet für Initiative Ruprechtsviertel und Einzelpersonen aus anderen Teilen des 1.Bezirks, die sich unserer Initiative angeschlossen haben:

Ilse.schilk@aon.at
Monika.brass@chello.at
kospachk@gmx.net (Kurt Kospach)
michi.himmer@gmx.com
eveline.sobotka@aon.at
herbert.sobotka@aon.at
marie.mandelbaum@klettenheimers.com